

Vereinsstatuten

Verein „ZU-FLUCHT“ mit Sitz in Meggen

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „ZU-FLUCHT“, besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 6045 Meggen. Er ist politisch und religiös neutral.

Art. 2

Zweck des Vereins „ZU-FLUCHT“ ist es, sich für die Anliegen der in unserer Umgebung lebenden Asylsuchenden einzusetzen, sie auf dem Weg in ein finanziell möglichst unabhängiges Leben zu betreuen.

Der Verein legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Deutsch und auf die Unterstützung bei Arbeitssuche, Ausbildung und Integration.

Asylsuchende werden bei Kontakten zu Behörden, Ärzten, Vermietern, Arbeitgebern usw. unterstützt.

Mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, werden Zusammenarbeit, Koordination und Gedankenaustausch gepflegt.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Finanzierung

Art. 4

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, aus Spenden, Vermächtnissen, Beiträgen Dritter, Zinserträgen und Kostenbeiträgen für erbrachte Leistungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die an den in Art. 2 genannten Vereinszwecken interessiert sind.

Mitglieder sowie interessierte Dritte werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Form informiert.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt: Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Sie hat bis spätestens Ende September zu erfolgen.
- b) den Ausschluss: dieser kann aufgrund von Zuwiderhandlung erfolgen, welche sich gegen den Zweck des Vereins richten.
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
- c) Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung (GV)

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme von Jahresrechnung und Budget;
- Entscheid über die Entlastung des Vorstands (Revisionsbericht);
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten und Anträgen gemäss Tagesordnung;
- Behandlung der Ausschlussrekurse;
- Aufhebung des Vereins und Zweckbestimmung des Restvermögens.

Art. 10

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, normalerweise im ersten Trimester. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

ZU  **FLUCHT**

Verein **ZU-FLUCHT**
6045 Meggen

info@zu-flucht.ch | www.zu-flucht.ch

IBAN CH13 0077 8204 2498 4200 1
LUKB AG – 6003 Luzern

Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

An ihrer Stelle kann eine schriftliche Abstimmung (auch auf dem Zirkularweg oder per Email) durchgeführt werden.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der PräsidentIn, dem/der KassiererIn, dem/der AktuarIn.

Diese werden jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Sie/Er vertritt den Verein gegen aussen.

Sie/Er hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die Finanzkompetenz des Vorstands ausserhalb des von der GV bewilligten Budgets beträgt 2'000 CHF pro Jahr.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen (resp. von schriftlichen Abstimmungen, welche auch auf dem Zirkularweg oder per Email durchgeführt werden können);
- Entscheid über Aufnahme und Austritte sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Regelmässige Information der Mitglieder in geeigneter Form über Aktivitäten gemäss Art. 5
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

ZU-FLUCHT

Verein **ZU-FLUCHT**
6045 Meggen

info@zu-flucht.ch | www.zu-flucht.ch

IBAN CH13 0077 8204 2498 4200 1
LUKB AG – 6003 Luzern

Art. 19
Buchführung des Vereins.

Art. 20
Der Vorstand ist für die Einstellung/Entlassung von bezahlten resp. freiwillig Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 21
Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisoren sind ehrenamtlich. Allfällige Spesen trägt der Verein.

Revisionsstelle

Art. 22
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 23
Sind mindestens 75 % aller Mitglieder an der Generalversammlung anwesend, kann mit einem Mehrheitsbeschluss von 75 % die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser zweiten Generalversammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16.2.2017 in Meggen angenommen.

Meggen, den 16. Februar 2017 / Im Namen des Vereins

Für den Vorstand:

Präsidentin: Kathrin Becht

.....

Kassierin: Brigitte Schärer

.....

ZU-FLUCHT

Verein **ZU-FLUCHT**
6045 Meggen

info@zu-flucht.ch | www.zu-flucht.ch

IBAN CH13 0077 8204 2498 4200 1
LUKB AG - 6003 Luzern